

An:
Anwender der Richtlinie 813

09.01.2026

Anwenderinformation zu Aufzugskorbgrößen gemäß Ril 813.0460 und 813.0202

Auf die Fragen nach einer Vergrößerung von Aufzugskörben bei einer Erneuerung oder eines Austauschs ist folgender Stand gegeben:

Der Standardaufzug nach Ril 813 hat eine Nutzlast von 1000 kg. Im Bestand sind aber auch noch ältere Aufzugsschächte vorhanden, die nur kleine Aufzüge mit einer Nutzlast von 630 kg zulassen. Diese Aufzüge genügen laut der harmonisierten Europeanorm DIN EN 81-70 nicht mehr den Anforderungen im öffentlichen Verkehrsbereich.

Die 630 kg Aufzüge sind für den Transport von Fahrrädern ungeeignet. Werden Fahrräder trotzdem transportiert, können die Aufzüge geschädigt werden, weil die Fahrräder aufgrund der geringeren Länge des Aufzugs von 140 cm an den Türen anschlagen. Nachfolgende Störungen und schlechtere Verfügbarkeit können die Folge sein. Aufzüge müssen robust und wenig störanfällig sein, um sehr hohe Verfügbarkeiten zu erreichen, um damit mobilitätseingeschränkten Personen (PRM) den stufenfreien Zugang jederzeit zu ermöglichen.

PRM wie Reisende im Rollstuhl, mit Kinderwagen oder mit Gehbehinderung haben bei der Nutzung von Aufzügen Vorrang. Allerdings müssen diese um 30 % häufiger auf den nächsten Aufzug warten als alle anderen Reisende, wie Messungen ergaben. Von daher muss dem PRM verstärkt Vorrang eingerichtet werden.

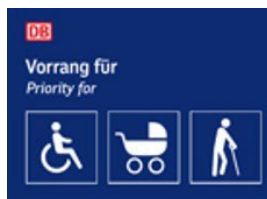
Zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Entlastung von Aufzügen ist der Ersatz einer Treppe durch eine Rampe mit >6 % bis 12 % Neigung gemäß Ril 813.0202 eine zu prüfende Lösung („Schweizer Rampe“). Für viele PRM (Gehbehinderte, ältere Reisende mit Koffer, Reisende mit Kinderwagen) sind diese nutzbar, gemäß DIN 18040-3 ist diese allerdings nicht barrierefrei für alle Rollstuhlfahrer. Für Fahrräder ist eine solche Rampe ebenfalls einfach nutzbar.

An Aufzüge werden somit zunehmend wachsende Anforderungen gestellt. Daher wurde in der harmonisierten Europeanorm ein Standardaufzug mit der Tragkraft von 1000 kg definiert, der in der Ril 813 ebenfalls vorgegeben ist. Bei einem Tausch ist daher anzustreben diesen Standardaufzug umzusetzen. Aus dem Rahmenvertrag

können sogar Anlagen bis 1600 kg abgerufen werden, die somit auch örtlich spezifischere höhere Anforderungen abdecken können.

Folgende Festlegungen werden zur Erfüllung der Anforderungen getroffen:

- 1.) Die bisherigen Regelungen zu Aufzugsfahrkorbgrößen bei Neuanlagen von 1000 kg / 1,10 m x 2,10 m (Typ 3 nach DIN EN 81-70) gemäß Ril 813.0202 und Ril 813.0460 werden beibehalten.
- 2.) Beim Ersatzneubau/Austausch soll ebenfalls gemäß o.g. Richtlinien die Standard-Variante (1000 kg / 1,10 m x 2,10 m) vorgesehen werden und die Minimal-Variante (630 kg / 1,10 m x 1,40 m) ersetzt werden. Das Beibehalten der Minimalvariante ist nur als Ausnahme zulässig und bedarf einer technischen und/oder wirtschaftlichen Begründung und Entscheidung durch die Leitung des Regionalbereichs.
- 3.) Falls im Ausnahmefall ein Wechsel von Minimal-Variante auf Standard-Variante (1000 kg / 1,10 m x 2,10 m) technisch oder wirtschaftlich nicht möglich ist, sind folgende Maßnahmen zu ergänzen:
 - Der Transport von Fahrrädern ist in diesen Aufzügen unzulässig. Darauf ist hinzuweisen.
 - Als Alternative soll die Nachrüstung einer Fahrradrinne vorgesehen werden. Auch die Umwandlung einer Treppe in eine („Schweizer“) Rampe ist eine zu prüfende Lösung.
- 4.) Um den PRM-Vorrang einzuräumen, ist an den Aufzügen ein Schild mit der Abbildung „Vorrang für PRM“ zu installieren. Aktueller Entwurf:



- 5.) Gemäß Ril 813.0202 sollte bei Bedarf eine „Schweizer Rampe“ anstelle einer Treppe vorgesehen werden, wenn ausreichend Platz vorhanden ist.

Begründung:

Die derzeitigen Regelungen in der Ril 813 haben sich bewährt. Es ist allerdings mehr Augenmerk auf die Realisierung der Standardaufzüge und den Vorrang der PRM zu legen.

Weitere Informationen:

Personenaufzüge erfüllen die gesetzlichen Anforderungen der TSI PRM und gewährleisten damit einen barrierefreien Zugang. Personenaufzüge tragen im Vergleich zu anderen Zugängen wie Treppen, Rampen oder Fahrtreppen nicht wesentlich zur Gesamtleistungsfähigkeit der Bahnsteigzugänge bei. Ein Aufzug zum Bahnsteig ist in der Regel ausreichend, um PRM den zeitnahen Zugang zum Bahnsteig zu ermöglichen. Nur an wenigen hochfrequenten Bahnsteigen kann ein weiterer Aufzug erforderlich werden, falls auch kein Einbau einer Rampe möglich ist.

Fahrräder sind gegenüber den PRM nachrangig zu behandeln. Entsprechende Regelungen sind auch in Zügen getroffen. Für den Zugang von Fahrrädern zum Bahnsteig ist die in der Ril 813 und im Baustandard verankerte Fahrradrinne an Treppen vorgesehen. Auch die Nachrüstung von Fahrradrinnen ist möglich. Hinweis: Ein Leitfaden für die Nachrüstung von Fahrradrinnen ist derzeit in Erstellung, bei Fragen zu Ausführungen und Technik können Sie sich an den zuständigen Anlagentypenverantwortlichen wenden.

Spezielle größere Fahrräder wie z.B. Lastenfahrräder werden im Zug nicht befördert und müssen daher auch nicht auf den Bahnsteig befördert werden.

Die Beförderung von orthopädischen Hilfsmitteln in Zügen ist bspw. im Leitfaden der DB Vertrieb GmbH geregelt. In den Zügen können Elektrorollstühle bis 350 kg transportiert werden. Der Rollstuhlplatz im Zug muss gemäß TSI PRM für Rollstühle mit 70 cm Breite (plus 10 cm für Hände) und 120 cm Länge (plus 5 cm für Füße) geeignet sein.

In einigen wenigen (< 10) Stationen mit Logistikstandorten des Fernverkehrs sind Aufzüge zur Erschließung der Bahnsteige erforderlich. Diese sind so zu dimensionieren, dass sie mit den dort eingesetzten Transportwagen oder -fahrzeugen kompatibel sind. Dies betrifft neben der Korbgröße und der Tragfähigkeit auch die Schwellenlast gemäß den Angaben des Fernverkehrs. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind im Rahmen des Projektauftrags zu klären. Über einen Standard-Personenaufzug hinausgehende Anforderungen (z. B. für Versorgungsfahrzeuge) sind vertraglich mit dem EVU zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen